

## Ihre Ansprechpartner

Für alle Fragen rund um die Haus- und Grundstücksentwässerung rufen Sie einfach einen für Sie zuständigen Mitarbeiter an und vereinbaren Sie einen individuellen Beratungstermin. Mittwochs zwischen 09:00 und 12:30 Uhr sowie zwischen 14:00 und 17:00 Uhr können Sie uns ohne Voranmeldung in unseren Büroräumen besuchen.



### ① Tino Pingel

Tel.: (0561) 987-6524  
Fax: (0561) 987-6466  
pingel.t@ks-keb.de



### ① Martina Schwandt

Tel.: (0561) 987-6506  
Fax: (0561) 987-6466  
schwandt.m@ks-keb.de



### ① Mücahit Özgür

Tel.: (0561) 987-6504  
Fax: (0561) 987-6466  
oezguer.m@ks-keb.de



### ② Theresa Volbracht

Tel.: (0561) 987-6525  
Fax: (0561) 987-6466  
volbracht.t@ks-keb.de



### ② Werner Zimmermann

Tel.: (0561) 987-6508  
Fax: (0561) 987-6466  
zimmermann.w@ks-keb.de

Gartenstraße 90 · 34125 Kassel  
Tel. 0561/987-69 · Fax 0561/987-6464  
E-Mail: info@ks-keb.de

## Informationen

zu allen Themen rund um die Grundstücksentwässerung wie z.B. Formulare und Kanalangaben zum Entwässerungsantrag, Fachbetriebe, Abnahmen, Abscheider und temporäre Einleitung, Rückstau, Versickerung, Drainage, finden Sie auch auf unserer Website unter [www.ks-keb.de](http://www.ks-keb.de). unter dem Menüpunkt -> Aufgaben/Grundstücksentwässerung.

**KASSELER  
ENTWÄSSERUNGS  
BETRIEB**  
Eigenbetrieb der Stadt



## Genehmigung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen

gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung  
in der Stadt Kassel

## Allgemeines

Seit Änderung des Hessischen Wassergesetzes im Mai 2005 sind der Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle von den Abwasserbeseitigungspflichtigen [In der Stadt Kassel ist das der Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB)] zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Mit der Abwassersatzung hat die Stadt Kassel geregelt, dass der Bau, die Änderung und die Erweiterung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen durch den KEB genehmigt werden muss.

Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage zählen zum Eigentum des Anschliefers.

Der Entwässerungsantrag ist beim KEB einzureichen und wird nach Prüfung samt Bauschein an den Bauherrn zurückgesandt. Erst dann ist die Baumaßnahme zur Umsetzung freigegeben.

Arbeiten am Anschlusskanal und an der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden, die vom KEB zugelassen sind. Neu verlegte Leitungen werden anschließend vom KEB vor Verfüllung des Rohrgrabens abgenommen. Danach ist die Dichtigkeit der vorgenannten Leitungen gemäß DIN EN 1610 mittels Druckprobe nachzuweisen.

Zugelassene Fachfirmen finden Sie auf unserer Homepage [www.ks-keb.de](http://www.ks-keb.de) unter dem Menüpunkt -> Downloads.



## Der Entwässerungsantrag

Der beim KEB von Ihnen einzureichende Entwässerungsantrag setzt sich im Regelfall aus folgenden Formularen und Unterlagen zusammen:

- Bauantrag für die Grundstücksentwässerung (1-fach)
- Baubeschreibung Entwässerungsanlage (2-fach)
- Erschließungsangaben
- Kanalangaben (1-fach)
- Kopie der Flurkarte (1-fach)
- Bemessung der Schmutz- und Regenwasserleitungen und ggf. der Versickerungsanlage (2-fach)
- Entwässerungslageplan (2-fach)
- Schnittplan durch sämtliche Geschosse (2-fach)
- Sämtliche Geschossgrundrisse (2-fach)

Für die Planung Ihrer Entwässerungsanlage sind die Erschließungs- und die Kanalangaben zwingend erforderlich. Vordrucke erhalten Sie auf unserer Homepage [www.ks-keb.de](http://www.ks-keb.de) unter den Menüpunkten -> Aufgaben/Grundstücksentwässerung/ Entwässerungsantrag oder persönlich bei einem unserer Ansprechpartner.

Die Genehmigungsgebühr für einen Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage beträgt 250,- €, für eine Änderung oder Erweiterung der bestehenden Entwässerungsanlage 150,- €. Je Abnahmeterrain sind Gebühren in Höhe von 100,- € zu entrichten.



## Schutz gegen Rückstau

In der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel ist festgelegt:

§ 9 (3) „Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich der Anschliefers selbst zu schützen.“

Als Rückstau wird das Zurückdrücken des Abwassers aus dem öffentlichen Kanal aufgrund von hydraulischer Überlastung (Starkregen) oder Verstopfung bezeichnet. Alle Bereiche unterhalb der Rückstauenebene sind in diesem Fall gefährdet. Die Rückstauenebene ist definiert als Straßenoberkante am Anschlusspunkt zum öffentlichen Kanal. Bei Beachtung der folgenden Punkte können Sie sich zuverlässig gegen Schäden durch Rückstau sichern.

### Ablaufstellen

Unter der Rückstauenebene liegende Ablaufstellen werden einzeln mit Rückstaudoppelverschlüssen abgesperrt. Diese Rückstausicherungen sind jedoch nur solange wirkungsvoll, wie sie regelmäßig gewartet und richtig bedient werden.

Bei älteren Bauarten darf der von Hand zu betätigende (Not-) Verschluss nur zum Wasserablauf geöffnet werden. Um eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, sollte man auch bei neueren Modellen in ähnlicher Weise verfahren. Die Wartungs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten! Bei längerer Abwesenheit (Urlaub etc.) soll der Notverschluss in jedem Fall geschlossen werden. Rückstauverschlüsse dürfen nur in Abwasserleitungen für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene eingebaut werden. Das Abwasser aus Obergeschossen und das oberhalb der Rückstauenebene anfallende Regenwasser muss ungehindert ablaufen können. Auf keinen Fall darf der Rückstauverschluss in den Revisionschacht vor dem Haus eingebaut werden. Er würde sonst bei Rückstau die gesamte Entwässerungsanlage absperren.

### WC-Anlagen

Fällt in tiefergelegenen Räumen Abwasser aus WC-Anlagen an, muss es im Allgemeinen mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Elektrische Rückstauverschlüsse dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn bei kleinem Benutzerkreis (z.B. im Einfamilienhaus) oberhalb der Rückstauenebene ein zweites WC zur Mitbenutzung vorhanden ist.